

1. Bekanntgaben

Die Bekanntgaben werden mündlich vorgetragen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

2. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2018

Beschlussvorschlag:

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2018 wird in der von der Verwaltung vorgelegten Form beschlossen (vgl. S. 5 und 6 der Druckvorlage).

Sachverhalt:

Bei dem vorliegenden Haushaltsplan der Gemeinde Kämpfelbach handelt es sich um den ersten „doppischen“ Haushaltsplan der Gemeinde. Dieser wurde nach den geltenden Vorschriften des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) für Baden-Württemberg aufgestellt.

In der Haushaltssatzung werden nach § 79 Abs. 2 GemO u.a. der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushalts, der Gesamtbetrag der Einzahlungen und Auszahlungen auf laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus Investitionstätigkeit festgesetzt.

Der Haushaltsplan zeigt sämtliche kommunalen Aufgabenbereiche mit allen ihren Erträgen bzw. Einzahlungen und Aufwendungen bzw. Auszahlungen sowie die Verpflichtungsermächtigungen. Dem Haushaltsplan kommt deshalb die Bedeutung eines jährlichen kommunalen Aufgabenprogramms zu. Er ist zugleich Arbeitsprogramm für die Verwaltung.

Der Haushaltsplan besteht gemäß § 1 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) aus

- dem Gesamthaushalt
- den Teilhaushalten
- dem Stellenplan.

Der Gesamthaushalt wiederum besteht gemäß § 1 Abs. 2 GemHVO aus

- dem Ergebnishaushalt und dessen Haushaltsquerschnitt
- dem Finanzhaushalt und dessen Haushaltsquerschnitt.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Dem Haushaltsplan sind u.a. folgende Anlagen beizufügen (§ 1 Abs. 3 GemHVO):

- der Vorbericht
- der Finanzplan mit dem ihm zu Grunde liegenden Investitionsprogramm (mittelfristige Finanzplanung)
- eine Übersicht über die anstehenden Verpflichtungsermächtigungen
- eine Übersicht über den Stand der Rücklagen, Rückstellungen und Schulden.

Der Gesamthaushalt ist in Teilhaushalte zu gliedern (§ 4 Abs. 1 S. 1 GemHVO); die Teilhaushalte sind in einen (Teil-)Ergebnis- und einen (Teil-)Finanzhaushalt zu gliedern (§ 4 Abs. 1 S. 7 GemHVO). Der Haushaltsplan der Gemeinde Kämpfelbach wurde entsprechend § 4 Abs. 1 S. 2 GemHVO produktorientiert nach den verbindlich vorgegebenen Produktbereichen gebildet.

Auf den übersandten Haushaltsplan wird verwiesen (Anlage).

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

3. Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2018

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2018 sieht im **Erfolgsplan** Erträge und Aufwendungen in Höhe von 713.300 EUR (Vorjahr: 689.100 EUR) vor. Die Verwaltung rechnet mit einem ausgeglichenen Ergebnis, nämlich mit einer schwarzen Null (Vorjahr: Verlust von 7.500 EUR).

Im **Vermögensplan** sind Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 1.140.000 EUR vorgesehen (Vorjahr: 419.200 EUR).

Zum Ausgleich des Vermögensplanes kann auf einen Deckungsmittelüberhang in Höhe von 160.000 EUR und auf ein Trägerdarlehen in Höhe von 800.000 EUR zurückgegriffen werden, das vom Kernhaushalt zur Verfügung gestellt wird. Zusammen mit den Abschreibungen von 170.000 EUR finanzieren diese Positionen die laufenden Investitionen 2018 in Höhe von 982.000 EUR. Für Tilgungen sind 152.000 EUR eingestellt; ferner für die Auflösung von Ertragszuschüssen 6.000 EUR.

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2018 wurde zusammen mit dem Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2018 der Gemeinde in der Sitzung des Gemeinderates am 19.03.2018 von der Gemeindeverwaltung eingebracht und in der Sitzung des Gemeinderates am 19.03.2018 vorberaten.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2018 zuzustimmen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

4. Vorstellung der Konzepte von allen eingegangen vier Trägern mit Interesse am Bau und Betrieb eines Seniorenzentrums (ehemals Kämpfelbacher Hof), Abwägung der einzelnen Vorschläge, Entscheidung des Gremiums über die weitere Vorgehensweise, Beschlussfassungen

Zwischenzeitlich gingen bei der Verwaltung zum Ende des Interessenbekundungsverfahrens (28.02.2018) insgesamt vier Bewerbungen ein. Darüber freut sich die Gemeindeverwaltung sehr. Alle diese vier Interessenten kommen als Träger eines Seniorenzentrums in Frage. Alle vier Interessenten wollen ein Seniorenzentrum bauen und betreiben.

Wie öffentlich bekannt ist, hatte sich im Vorfeld des Interessenbekundungsverfahrens eine Arbeitsgruppe mit den Rahmenbedingungen und Vorstellungen des Gemeinderates befasst. Zudem hatten die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Gelegenheit, ihre Wünsche zum Projekt zu äußern.

Damit der Gemeinderat eine Entscheidung treffen kann, mit welchem Träger das Projekt realisiert werden soll, haben alle Interessenten die Gelegenheit, sich und ihre Konzeption für Kämpfelbach in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 23.04.2018 vorzustellen.

Mit einem entsprechenden Anschreiben des Bürgermeisters am 22.03.2018 wurden die Interessenten herzlich zur Gemeinderatssitzung am Montag, 23.04.2018 auf 19.00 Uhr in die Weinbrennerkeller im Ortsteil Bilfingen eingeladen, um ihre Projektideen vorzustellen.

Für die Präsentationen sind jeweils 15 Minuten eingeplant und ca. 5 – 10 Minuten für Rückfragen.

Hinsichtlich einer künftigen Bebauung (Abbruch und Neubau) in Sachen Pflegeheim (Areal "Kämpfelbacher Hof") richten sich die Vorgaben mangels eines Bebauungsplans nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

Demnach muss sich ein Vorhaben u. a. nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung einfügen. Bei der sog. „näheren Umgebung“ handelt es sich aus rechtlicher Sicht um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher durch Auslegung zu ermitteln ist. Hier sind die individuellen Einzelverhältnisse vor Ort maßgeblich (u. a. Trauf- u. Firsthöhe, Anzahl der Vollgeschosse, überbaubare Grundstücksfläche etc.).

Im Vorfeld kann daher leider keine verbindliche Aussage über die Zulässigkeit einer maximalen Bebauung getroffen werden. Durch den Abbruch des existierenden Baukörpers verliert dieser zudem seinen Bestandschutz.

Vermerke der Verwaltung: Abstimmungsergebnis	Verfasser: Herr Kleiner
ja _____	nein _____
enthalten _____	
Sonstiges: _____	

Insbesondere höhen- und geschossmäßig wäre ein Neubau daher an die vorhandene Umgebungsbebauung, welchen den maßgeblichen Rahmen vorgibt, gekoppelt bzw. eingeschränkt.

Nach diesen Rahmenbedingungen gehen wir auf jeden Fall von einer zweigeschossigen Bauweise aus. Eine dreigeschossige Bebauung würde wohl ein Bebauungsplanverfahren notwendig machen.

In der heutigen Sitzung soll der Gemeinderat das weitere Vorgehen (mit welchem Investor?) beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt weiteres Vorgehen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

5. Information über den Leuchtentausch und die erzielte Stromeinsparung und Umrüstung von Leuchten für Verkehrs- und Lärmmessungen, Beschlussfassung

Der Kommunalberater der EnBW, Rolf Schönhaar wird das Gremium über den erfolgten Leuchtentausch und die erzielten Stromeinsparungen informieren. Dargestellt wird auch die Höhe der Investitionssumme und die Zuschüsse durch das Kommunalinvestitionsfördergesetz (Förderung 90% der Kosten).

Da das Gremium die Erstellung eines Lärmaktionsplanes wünscht (so in GR-Sitzung am 19.3.2018 beschlossen) schlägt die Verwaltung die Umrüstung von bis zu fünf Leuchten vor, um eine permanente Verkehrszählung und Lärmmessung innerorts vorzunehmen. Für diese Verkehrszählung und Lärmmessung müssen neue Kandelaber (Tragsysteme), von Smight, gestellt werden. Die erneuerten LED-Leuchten selbst können aber wieder verwendet werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis von der erzielten Stromeinsparung durch den kompletten Umstieg der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik.

Die Verwaltung wird beauftragt, bis zu fünf Leuchten entsprechend umzurüsten.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

6. Gemeinde Kämpfelbach
Bebauungsplan "Laubigstraße" mit örtlichen Bauvorschriften
Aufstellungsbeschluss gem. § 2(1) BauGB in Verbindung mit §
13a BauGB

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 2(1) BauGB beschließt der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplans "Laubigstraße" mit örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Der geplante Geltungsbereich ist dem in der Anlage dargestellten Lageplan in der Fassung vom 09.04.2018 zu entnehmen.

1 Geltungsbereich

Der Bebauungsplan "Laubigstraße" umfasst einen ca. 0,79 ha großen Bereich im Südwesten der Ortslage von Ersingen an der Laubigstraße, am Rande des Laierbergs.

Im Wesentlichen besteht der Planbereich aus dem gemeindeeigenen Flurstück Nr. 7743/33, das einer Bebauung zugeführt werden soll (ca. 4.679 qm) und mit Wald bestanden ist, sowie dem angrenzenden Teilstück der Laubigstraße, die das Baugrundstück erschließt. Der rückwärtige Weg 'Zum Viehfahrtweg' ist die Zufahrt zum Bauhof und zum Vereinsgelände des Hundesportvereins.

Der Planbereich steigt von der Laubigstraße zum Viehfahrtweg um ca. 5-6 m an. In der südlichsten Ecke des Plangebietes ist der Anstieg noch stärker ausgeprägt.

2 Planerfordernis

Wie im gesamten Enzkreis ist auch in der Gemeinde Kämpfelbach die hohe Nachfrage nach preiswertem Wohnraum deutlich spürbar. In dem betreffenden Planbereich sieht die Gemeinde eine gute Möglichkeit, diesen Bedarf zu decken und mit Mehrfamilienhäusern ein preiswertes Wohnangebot schaffen zu können.

Südlich des Plangebietes wurden innerhalb des Bebauungsplans 'Vereinszentrum Laierberg / Preiswertes Wohneigentum für junge Familien' Doppelhäuser realisiert, nördlich des Plangebiets wurden innerhalb des Bebauungsplans 'Wohnanlage Laierberg' bereits Mehrfamilienhäuser errichtet. Hier befindet sich auch die Sozialstation Kämpfelbach e.V. mit einem Angebot an 20 betreuten, behindertengerechten Wohnungen, Tagespflegeplätzen und weiteren Betreuungsangeboten. Im Westen grenzt das Wohngebiet 'Leigstenhölde / Schelmenäcker' an. In diesen Kontext würde sich die vorgesehene Wohnnutzung gut einfügen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Vorstellbar ist in diesem Bereich auch die Erweiterung des Wohnangebotes für betreute Seniorenwohnungen in Zusammenhang mit der bereits bestehenden Sozialstation.

Auch hinsichtlich infrastruktureller Faktoren weist der Planbereich eine gute Eignung auf: der Stadtbahnhaltepunkt Ersingen West liegt in ca. 400 m Entfernung. In der Laubigstraße befindet sich neben ausreichend dimensionierten Trink- und Abwasserleitungen auch eine Nahwärmeleitung von der Biogasanlage, an die die neue Bebauung angeschlossen werden kann.

3 Bestehendes Planungsrecht und Planverfahren

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Kämpfelbachtal ist der Planbereich als Wald bzw. Fläche für die Forstwirtschaft ausgewiesen.

Das betreffende Plangebiet ist Bestandteil des 'Vereinszentrum Laierberg / Preiswertes Wohneigentum für junge Familien' (rechtskräftig seit 1999), der in diesem Bereich eine Forstwirtschaftsfläche festsetzt. Mit Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans 'Laubigstraße' wird der frühere Bebauungsplan in diesem Geltungsbereich ersetzt.

Für Bebauungspläne, die der Innenentwicklung, Wieder-Nutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen, kann gem. § 13a BauGB das beschleunigte Verfahren angewendet werden. Da die betreffende Planfläche bereits durch einen Bebauungsplan erfasst ist und durch die nun beabsichtigte Planung ein darin nicht zur Bebauung vorgesehener Bereich einer baulichen Nutzung zugeführt werden soll, ist das Vorhaben als Maßnahme der Innenentwicklung und Nachverdichtung zu werten.

Auch die übrigen Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB liegen vor:

- Die überbaubaren Grundflächen liegen unter dem Schwellenwert von 20 000 qm. (Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs liegt mit 0,79 ha unter 20.000 qm.)
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern im Sinne des § 1 (6) Nr. 7b BauGB (keine FFH- oder Vogelschutzgebiete betroffen).
- Vorhaben, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern, sind nicht geplant. (Unter Ziffer 17.2 der Liste UVP-pflichtiger Vorhaben werden erst

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Waldrodungen über 1 ha aufgeführt, die geplante Waldinanspruchnahme liegt unter 1 ha.)

Für Bebauungspläne, die nach § 13a BauGB aufgestellt werden, sind u.a. noch folgende verfahrensrechtlichen Punkte zu nennen:

- von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3(1) und § 4(1) kann abgesehen werden
- von der Umweltprüfung nach § 2(4) BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB wird abgesehen
- ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, kann auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Artenschutzrechtliche Belange sind auch bei Anwendung des beschleunigten Verfahrens durch entsprechende Untersuchungen abzu prüfen.

Weiterhin ist im vorliegenden Fall der Waldinanspruchnahme eine Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG einzuholen und die Frage des Waldausgleiches abzuarbeiten. In diesem Zusammenhang sind mit der Forstbehörde auch Regelungen zum erforderlichen Waldabstand (§ 4(3) LBO) abzustimmen. Dies kann eventuell durch die Ausbildung eines gestuften Waldtraufes auf den angrenzenden Waldflächen gelöst und entsprechend vertraglich geregelt werden.

4 Städtebauliche Ziele

Das Plangebiet eignet sich aus mehreren Gründen (Flächenverfügbarkeit, Infrastruktur etc.) dazu, die hohe Nachfrage nach günstigem Wohnraum oder auch seniorengerechten Wohnangeboten zeitnah zu decken. Gleichzeitig erfordert die topografische Situation und die angrenzende Waldkulisse eine behutsame Einfügung in den städtebaulichen und landschaftlichen Kontext.

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften soll erreicht werden:

- die Zulässigkeit und Sicherung der vorgesehenen Nutzung
- die Sicherung einer dem Standort angemessenen städtebaulichen Entwicklung durch Baugrenzen und Höhenfestsetzungen
- die Regelung gestalterischer Fragen zur Sicherung eines attraktiven Ortsbildes und der Verträglichkeit mit dem angrenzenden Landschaftsraum

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Zur Sicherung der städtebaulichen Ziele sind, vorbehaltlich der weiteren Planung, unter anderem folgende bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften im Bebauungsplan "Laubigstraße" geplant:

- Festsetzung der überbaubaren Flächen und Gebäudehöhen
- Regelungen zur Grundflächenzahl (GRZ) bzw. der zulässigen Versiegelung
- Örtliche Bauvorschriften, z.B. zu Geländeadaptierungen / Gestaltung von Böschungen, Werbeanlagen etc.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

7. Beratung und Wahl der Schöffen der Gemeinde Kämpfelbach

Die Schöffenwahl für die kommende Amtsperiode steht wieder an.

Die Präsidenten der Landgerichte (Amtsgerichte) haben bis **23.03.2018** die Zahl der Haupt- und Hilfsschöffen bestimmt und den Gemeinden mitgeteilt. Auf die Gemeinde Kämpfelbach entfallen 4 Schöffen.

Die Gemeinden stellen die Vorschlagslisten für die Schöffen unter Verwendung des elektronischen Formulars bis spätestens **22.06.2018** auf. In die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie der Präsident des Landgerichts bestimmt hat. Für Kämpfelbach somit 8 Personen.

Bei der Auswahl der Personen ist darauf zu achten, dass diese für das Schöffenamt geeignet sind. Das verantwortungsvolle Schöffenamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und -wegen der anstrengenden Tätigkeit in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung- körperliche Eignung.

In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG sind. Personen, die nach § 32 GVG zum Amt eines Schöffen unfähig sind oder nach §§ 33 und 34 GVG nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden sollen, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Zum Amt eines Schöffen unfähig sind nach § 32 GVG:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind.
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
-

Zum Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen nach § 33 GVG:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2019) das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden.
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen.
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen oder mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Vorschlagsliste muss enthalten:

- Familienname
- Geburtsname
- Vornamen
- Geburtstag
- Geburtsort
- Beruf
- Wohnanschrift mit Straße und Hausnummer

Wesentlicher Gesichtspunkt bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist, dass der GR durch eine individuelle Vorauswahl die Gewähr für die Heranziehung erfahrener und urteilsfähiger Personen als Schöffen bietet. Ein Verfahren bei dem der GR von einer eigenständigen Entscheidung absieht (bspw. durch Erstellung und Übernahme einer durch das Zufallsprinzip bestimmten Vorschlagsliste) ist fehlerhaft.

Die eingehenden Bewerbungen für das Schöffenamt sind dem GR vorzulegen. Eine Vorauswahl der Bewerbungen ist unzulässig.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des GR, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der GR erforderlich. Über die Aufstellung der Liste ist grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu verhandeln, soweit nicht im Einzelfall vorübergehend nach § 35 Absatz 1 Satz 2 der GemO eine nichtöffentliche Verhandlung erforderlich ist.

Die vom GR beschlossene Vorschlagsliste ist eine Woche lang zur Einsichtnahme aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die bis spätestens **13.07.2018** abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit öffentlich bekannt zu machen.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Vorschlagsliste in Papierform mit den eingegangenen Einsprüchen und einer Bescheinigung über die öffentliche Bekanntmachung und einwöchige Auflegung dem Amtsgericht zu übersenden. Gleichzeitig ist die Liste auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen (elektr. Formular an Landesverwaltungsnetz senden). Die Übersendung der Vorschlagsliste

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

hat bis spätestens **03.08.2018** zu erfolgen. Sollte danach eine Berichtigung erfolgen müssen, ist dies dem Amtsgericht mitzuteilen.

Der Richter beim Amtsgericht prüft die Vorschlagslisten, stellt sie zur Liste des Bezirks zusammen und bereitet die Entscheidung über die Einsprüche vor.

Der Ausschuss zur Wahl der Schöffen tritt spätestens am **28.09.2018** zusammen. Er besteht aus dem Richter beim Amtsgericht, einem Verwaltungsbeamten sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzer.

Der Vorsitzende des Schöffenwahlausschusses teilt dem Präsidenten des Landgerichts die für die Strafkammern des Landgerichts gewählten Haupt- und Hilfsschöffen bis spätestens **12.10.2018** mit.

Die Schöffen für die Schöffengerichte und für die Strafkammern sind bis spätestens **09.11.2018** auszulosen.

Jugendschöffen

Für die Wahl der Jugendschöffen werden die Vorschlagslisten vom Jugendhilfeausschuss aufgestellt und eingereicht. Hier sollen 2 Personen (je ein Mann und eine Frau) benannt werden, ein GR Beschluss ist hier nicht erforderlich. (Michele Guarneri war bereits in der letzten Amtsperiode Jugendschöffe, könnte also wieder vorgeschlagen werden)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Vorschlagsliste der Schöffen aus der Gemeinde Kämpfelbach.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

8. Bauanträge

- a) **Raiffeisenstr. 13, Flst. Nr. 8168/1, OT Ersingen**
Aufstellen eines Containers und Nutzungsänderung:
künftig Abkühlen und Granulieren von Gussasphalt im Container;
Trocknen, Abfüllen und Lagern in der Halle

Die Bauherrschaft beabsichtigt, an der Grenze zu Flst. Nr. 8164/2 einen Container mit den Maßen 5 m x 2,20 m und einer Höhe von 2,20 m aufzustellen. In diesem Container soll künftig das Abkühlen und Granulieren von Gussasphalt erfolgen. Die nächsten Verarbeitungsschritte, das Trocknen, Abfüllen und Lagern erfolgt dann direkt in der angrenzenden Halle.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des als Gewerbegebiet ausgewiesenen Bebauungsplans „Brühl und Untermark“ und ist daher nach den Vorschriften der §§ 29 I i.V.m. 30 I BauGB zu beurteilen.

Die Bauherrschaft hat sich mit dem Landratsamt Enzkreis, Umweltamt, in Verbindung gesetzt. Der bisherige Bauantrag wurde zurückgenommen. Eine Genehmigungsfähigkeit könnte evtl. jetzt in Verbindung mit dem Container in Aussicht gestellt werden, unter der Voraussetzung, dass keine immissionsschutzrechtlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Diese Entscheidung liegt letztendlich beim Umweltamt.

Die Verwaltung empfiehlt daher, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen, unter dem Vorbehalt, dass das Vorhaben die umweltrechtlichen Vorgaben einhält.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt, unter dem Vorbehalt, dass das Vorhaben die umweltrechtlichen Vorgaben einhält.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Kundelius

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

b) Verlängerung Steiner Straße, Flst. Nr. 4514, OT Bilfingen
Nachtragspläne: Neubau einer Lagerhalle

Die Bauherrschaft hat bereits seit 31.08.2015 eine Baugenehmigung, auf dem Grundstück Flst. Nr. 4514 in der Steiner Straße, eine Lagerhalle mit einer Größe von 10 m x 20 m und einem Pultdach zu bauen. Nun hat die Bauherrschaft die Möglichkeit, eine noch recht neue Halle günstig zu erwerben. Diese Halle hat allerdings andere Abmessungen als diejenige im bisherigen Bauantrag. Die Halle ist 6,40 m länger und 2 m breiter und hat ebenfalls ein Pultdach, jedoch ein sehr flaches.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und ist nach § 35 BauGB nicht privilegiert. Es wurde bereits Kontakt mit dem Baurechtsamt aufgenommen.

Die neue Halle hat die Maße 26,40 m x 12 m und eine Höhe von 5,55 m. Im Inneren der ca. 300 qm großen Halle ist lediglich eine Toilette mit 3 qm und ein kleiner Technikraum, ebenfalls 3 qm.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

c) Boschstr. 17, Flst. Nr. 5476, OT Bilfingen
Errichtung einer Schreinerwerkstatt

Die Bauherrschaft beabsichtigt, auf dem Grundstück Flst. Nr. 5476 in der Boschstr. 17 im OT Bilfingen eine Schreinerwerkstatt zu erstellen. Das Gebäude hat die Außenmaße 25,24 m x 18,24 m und beherbergt neben der Werkstatt auch Büro- und Sozialräume, sowie Kleinteilelager und Lackiererraum für die Schreinerei.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Auf dem Luß II“ und ist somit nach den §§ 29 I BauGB i.V.m. 30 I BauGB zu beurteilen.

Die Abstandflächen und sonstigen Vorschriften der LBO, sowie die Vorschriften des Bebauungsplanes sind eingehalten. Auch Stellplätze sind etliche vorhanden. Die Vorschriften für die gewerbliche Tätigkeit und auch der Brandschutz werden ausschließlich vom Landratsamt Enzkreis überprüft.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Kundelius

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

d) Uferstr. 26, Flst. Nr. 4549 + Teil von 4548/1, OT. Bilfingen
Abbruch des bisherigen Wohnhauses mit Garage und
Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage

Die Bauherrschaft beabsichtigt, auf dem Grundstück Flst. Nr. 4549 in der Uferstr. 26 im OT Bilfingen, das bisherige Wohnhaus mit Garage abzurechen. Ein ca. 3 m breiter Streifen wird aus Flst. Nr. 4548/1 herausgemessen und dem Grundstück Flst. Nr. 4549 zugeordnet. Auf diesem neuen Grundstück Flst. Nr. 4549 wird ein Wohnhaus mit Doppelgarage errichtet.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Brühlstraße-Uferstraße“ und ist daher nach den Vorschriften der §§ 29 I i.V.m. 30 I BauGB zu beurteilen.

Es sind drei Befreiungen beantragt:

1. Dachform Walmdach – im BPlan ist ein Satteldach mit 20-35° vorgeschrieben
2. Firstrichtung
3. Das Gebäude überschreitet die hintere Bautiefe um 0,5 m – im BPlan ist eine Bautiefe von 15 m vorgeschrieben

Zu 1. Das Walmdach wird teilweise auch als Sonderform des Satteldaches bezeichnet. Zwei an das Baugrundstück angrenzende Wohnhäuser in der Brühlstraße haben ebenfalls ein Walmdach.

Zu 2. Aufgrund des Walmdaches entsteht auch entlang der Uferstraße eine Traufseite mit Dachfläche und Dachrinne. Auch Änderungen der Firstrichtung sind bereits im Baugebiet vorhanden.

Zu 3. Das Haus selbst hat eine Bautiefe von 11,74 m, lediglich ein ca. 5 m breiter Balkon springt mit 3,75 m aus dem Gebäude hervor und überschreitet die Bautiefe um ca. 0,5 m. Außerdem ist das gesamte Gebäude an der hinteren Baugrenze ausgerichtet. Auch diese geringfügige Überschreitung wurde in unmittelbarer Nachbarschaft, in der Uferstr. 24, bereits genehmigt.

Die Abstandflächen, die Vorschriften der LBO, sowie die sonstigen Vorschriften des Bebauungsplanes sind eingehalten.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen und den beantragten Befreiungen zuzustimmen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Kundelius

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt, den beantragten Befreiungen wird zugestimmt.

e) Häldenstr. 65, Flst. Nr. 8648, OT Ersingen
Einbau einer Wohnung im Dachgeschoss sowie Neubau von Dachgauben

Die Bauherrschaft möchte in ihrem Wohnhaus auf ihrem Grundstück Flst. Nr. 8648 in der Häldenstr. 65 in das Dachgeschoss eine Wohnung bauen. Hierzu wird auf der Südseite eine 4,12 m breite Dachgaube mit vorgelagertem Balkon und auf der Nordseite eine kleine Gaube in einer Breite von 1,30 m, für einen separaten Wohnungszugang, eingebaut.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Ameisenberg“ und ist somit nach § 29 I BauGB i.V.m. § 30 I BauGB zu beurteilen. Das Baufenster wurde bei einer Änderung des B-Plans im Jahre 1978 aufgrund der schwierigen Topografie in Bezug auf die maximale Haustiefe um 2 m auf 13 m vergrößert, die GRZ und GFZ wurden allerdings nicht neu berechnet.

Es sind zwei Befreiungen beantragt:

1. Überschreitung der Geschossflächen.
2. Überschreitung der vorderen Baulinie mit dem vorgelagerten Balkon.

Zu 1. Die Geschossflächenzahl ist mit 46 qm überschritten. Es sind bereits ähnliche Fälle im Baugebiet vorhanden. Das Dachgeschoss ist aber weiterhin kein Vollgeschoss.

Zu 2. Auch Überschreitungen der Baugrenze, speziell durch Balkone wurden schon mehrmals genehmigt.

Alle anderen Vorschriften des B-Planes, sowie die Abstandsflächen sind eingehalten.

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt daher, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen und den Befreiungen zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt; den Befreiungen wird zugestimmt.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Kundelius

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

9. Genehmigung zur Annahme von Spenden

Die eingegangenen Spenden werden dem Gremium im Umlaufverfahren bekannt gemacht. Sie werden angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

Beschlussvorschlag:

Der gestellte Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Vögele

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____